Motion Madeleine Genoud-Page **Nr. 088.05**
Alternierendes Gemeindepräsidium
bei vollamtlichen Gemeinderäten

Zusammenfassung der Motion

In einer am 3. Februar 2005 (*TGR* S. 201) eingereichten und am 16. März 2005 (*TGR* S. 324) begründeten Motion verlangt Grossrätin Madeleine Genoud-Page eine dahingehende Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (GG; SGF 140.1), dass ein alternierendes Gemeindepräsidium bei vollamtlichen Gemeinderäten eingeführt werde.

Grossrätin Madeleine Genoud-Page macht folgende Argumente geltend:

- Die Komplexität der Themen und die Häufung der Geschäfte zwingen die Gemeinderäte immer mehr zur horizontalen und engen Zusammenarbeit. Jedes Mitglied des Kollegiums muss sich daher über alle wichtigen Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Laufenden halten.

- Nach dem geltenden Gesetz ist es der Gemeinderat, der die Gemeinde leitet und verwaltet. Der Gemeindeammann ist lediglich ein « Primus inter Pares ».

- Nebst der Wahl des Ammans durch das Volk gäbe es eine andere Möglichkeit, Situationen, wie sie die Stadt Freiburg erlebt hat (Wahl des Ammanns nach 15 Wahlgängen), zu umgehen: das alternierende Gemeindepräsidium. Dieses System hat den Vorteil, dass es bereits auf der Ebene der Bundes- und der Kantonsregierung sowie in der Stadt Genf getestet worden ist. Diese Methode hätte den Vorteil, dass die Geschäfte innerhalb der Gemeindeexekutive besser verteilt und die Diskussion bei einer festgefahrenen Situation oder in Konfliktsituationen neu belebt würden.

- Die Vertretung der Gemeinde gegen aussen während einem Jahr verlangt zwar ein grösseres Engagement von jedem Mitglied des Kollegiums, gibt aber den übrigen Mitgliedern die Möglichkeit, im privaten Kreis aufzutanken und in seinem Ressort noch leistungsfähiger zu werden.

Antwort des Staatsrats

Nach Ansicht des Staatsrats lassen sich gegen ein alternierendes Gemeindepräsidium mehrere Einwände vorbringen.

Es ist zwar richtig, dass Schwierigkeiten, wie sie bei der letzten Wahl des Ammanns für die Stadt Freiburg aufgetreten sind, zu Diskussionen Anlass geben. Es handelt sich hier jedoch um ein Vorkommnis mit Zufallscharakter und sollte nicht dazu führen, dass die Art und Weise der Ammanwahl in Frage gestellt wird. Im Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden, der vom Staatsrat vorbereitet wird, wird im Übrigen eine Änderung des Wahlverfahrens der Ammänner vorgeschlagen. Es ist vorgesehen, dass ab dem dritten Wahlgang das relative Mehr genügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Von der Einführung des alternierenden Gemeindepräsidiums wäre gemäss der Motionärin nur die Stadt Freiburg betroffen, da sie die einzige Gemeinde des Kantons mit vollamtlichen Gemeinderatsmitgliedern ist (zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt). Es scheint weder gerechtfertigt, noch zweckmässig, für ein einziges Gemeinwesen eine Sonderregelung zu schaffen, zumal sich das von Grossrätin Madeleine Genoud-Page angeprangerte Ereignis in irgendeiner Gemeinde des Kantons wiederholen könnte.

Die übrigen zur Stützung der Motion aufgeführten Gründe – nämlich eine besserer Verteilung der Macht und der erhoffte Nutzen eines Wechsels der Verhandlungspartner bei festgefahrenen Situationen oder Konfliktsituationen – vermögen nicht zu überzeugen. Der Staatsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gemeinderat eine eigentliche Kollegialbehörde ist (Art. 61 Abs. 1 GG). Auch wenn der Gesetzesentwurf zur Änderung des Gemeindegesetzes vorsieht, dem Ammann mehr Macht zu verleihen, so bleibt dieser doch, was die Gemeindeverwaltung und die Bearbeitung der Geschäfte betrifft, ein « Primus inter Pares ». Man kann daher nicht von einer besseren Verteilung der Macht sprechen. Ausserdem betrifft die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ausweitung der Macht des Ammanns nicht die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Sie zielt vielmehr darauf ab, festgefahrene Situationen zu lösen. Um jedoch Wirkung zu zeigen, muss diese Ausweitung der Macht mit Stabilität an der Spitze der Exekutive einhergehen.

Aus diesen Gründen scheint es nicht notwendig, das Gesetz über die Gemeinden in dem von der Motionärin vorgeschlagenen Sinne zu ändern.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 6. Dezember 2005